

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006 In der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 13.11.2006, 17.12.2007, 15.12.2008, 15.12.2010, 28.11.2011, 17.12.2012, 16.12.2013, 15.12.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 21.12.2017, 20.12.2018, 16.12.2019, 14.12.2020, 16.12.2021, 14.12.2022, 16.12.2024 und 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Velen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Velen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Zeit vom 01.09. bis 15.01 eines Jahres einmal wöchentlich und in der Zeit vom 16.01. bis 31.08. eines Jahres einmal 14-tägig und zwar jeweils in der Zeit von dienstags bis donnerstags 18.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu vermeiden ist; ihre Verwendung sollte ausnahmsweise nur erfolgen
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Velen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse

an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Velen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1:	(Anliegerverkehr)	2,27 €
- in Reinigungsklasse 2:	(innerörtlicher Verkehr)	2,05 €
- in Reinigungsklasse 3:	(überörtlicher Verkehr)	1,82 €

- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Velen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu acht Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2001 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- Die 16. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- Die 17. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Straßenverzeichnis als Anhang zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velen

Das Straßenverzeichnis enthält die in der Gemeinde Velen zu reinigenden öffentlichen Straßen gemäß §1 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Reinigung und die Winterwartung aller Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung auferlegt.

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte obliegt der Stadt.

Bei den im Straßenverzeichnis unter Buchstabe d) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte wird die Reinigung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung und die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ebenfalls den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, auferlegt.

a) Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen

Alter Torfweg
Am Aagarten bis Einmündung Tops Riete
An der Becke
Am Großen Kamp
Am Kuhm
Am Schloß
Am Tiergarten bis Haus-Nr. 15
An der Gräfte
Andreasstraße
Bahnhofsstraße
Barbarastraße
Beckelmannsweg
Bogterplatz
Börgesken
Bremerstraße
Breslauer Straße
Cäcilienweg
Danziger Straße
Diekswall von der Hochmoorstraße bis Haus-Nr. 12
Eichenweg
Garbertsbusch
Gesinenweg
Hagen Arve
Hagen Stiege
Hemich Esch Haus-Nr. 2 - 16 und 1 – 29
Hölks Kamp
Hüpohl
Ignatiusstraße
Im Kühl
Im Pass
Im Sundern
In der Aue
Industriestraße
Josefstraße
Kampstraße
Kettelerstraße
Kolpingstraße
Königsberger Straße
Kreiler Weg bis Hausnummer 35
Kuckelbeck von Hausnummer 1 bis 7 ungerade und von 2 bis 12 gerade
Kurze Straße
Letterhausstraße
Ludgerusring
Marienweg

Mühlenweg von Hausnummer 1 bis 29 und Hausnummern 54, 56 und 58
Oedingkamp
Pastorskamp
Postweg von der Straße Am Kuhm bis Einmündung Andreasstraße
Paulusstraße
Raiffeisenweg
Ravendyk
Revert's Esch
Ringstraße
Seltings Porte
Schlesierstraße
Schmiedegasse
Schützenstraße bis zur Brücke Thesingbach
Siemensstraße
Südring
Stettiner Straße
Thebenkamp
Tops Riete
Weseker Straße von Haus-Nr. 30 bis 36
Worthe

b) Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

Bahnhofsallee ab Haus-Nr. 38
Beckhook
Burgplatz
Coesfelder Straße bis Haus-Nr. 78
Hausstraße
Heidener Landweg von der Einmündung Ramsdorfer Straße bis zum Abzweig
Kuckelbeck bzw. Geeste
Lange Straße
Leineweberplatz
Ostendorfer Straße
Prozessionsweg
Rekener Straße von Haus-Nr. 1 bis 71
Seekenstegge außer dem Stichweg zu den Häusern 20, 22 und 24
Schürkampallee
Schulstraße, ausgenommen des Stichweges zu Haus-Nr. 81
Südlohner Diek bis zur Hausnummer 26
Vennestraße bis Haus-Nr. 45, ausgenommen Stichweg zu Haus-Nr. 25 u. 31
Walburgisplatz

c) Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen

Bahnhofsallee bis Haus-Nr. 36
Borkener Straße
Harkings Brügge bis Einmündung Holthausener Straße
Holthausener Straße bis Haus-Nr. 13

Kardinal-von-Galen-Straße
Nordvelener Straße bis Einmündung Prozessionsweg
Ramsdorfer Straße bis Einmündung Prozessionsweg
Rekener Straße von Haus-Nr. 73 bis 79
Velener Straße
Volbertskamp von Einmündung Schulstraße bis Einmündung Pastorskamp
Weseker Straße bis Haus-Nr. 28

d) Straßen, deren Reinigung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung und die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Adenauer Ring
Alter Garten
Am Aagarten von Haus-Nr. 19 bis 25
Am Bülden
Am Fünneken
Am Rosengarten
Am Thesingbach
Am Vennebähnchen
Am Waidengraben
Am Wulfkamp
An der Krumpfen Mauer
An der Lehmkuhle
An der Windmühle
Annette-v.-Droste-Hülshoff-Straße
Augustin-Wibbelt-Straße
Bahnhofsallee (Stichwege zu den Haus-Nr. 14, 16, 18, 24 und 26)
Bargkamp
Bellenstegge
Birkenweg
Bischof-Averkamp-Straße
Bleke
Blomenacker
Bogtergärten
Borkener Straße, Stichweg bis Hausnummer 29 a
Breehegge
Buchenweg
Buschstegge
Dieke
Eichendorffring
Eiland
Ellinghaus
Feldbrandweg
Finkenkamp
Franz-Burhoff-Straße
Franziskanerstraße
Flasskamp

Gartenstraße
Geeste
Großer Esch
Heiking
Hemich Esch Haus-Nr. 18, 20, 31, 33, 35, 37
Hermann-Löns-Straße
Holtwieske
Im Poll
Im Rosengrund
Im Wiesengrund
Kirchplatz
Klostergasse
Krummer Kamp
Kuckelbeck ab Hausnummer 14 gerade und ab Hausnummer 9 ungerade
Langelers Kolk
Lange Riege
Lange Stegge bis Einmündung Rosengarten
Lütkenesch
Mallißer Ring
Möllenkamp
Meiskamp
Mühlenallee
Mühlenweg von Hausnummer 30 bis 52 und von 60 bis Ende
Pfarrer-Niesert-Straße
Postweg von Einmündung Andreasstraße bis Einmündung Coesfelder Straße
Ramsdorfer Hoff
Ramsdorfer Straße (Stichweg zu den Haus-Nr. 27-41, ungerade)
Reetwieske
Richters Kolk
Schadden Feld
Schlossplatz
Schmalacker
Schöttlerskamp
Schützenstraße Haus-Nr. 19 und 21
Schulstraße Stichweg zum Haus-Nr. 81
Schwester-Clematia-Straße
Seekenstegge Stichweg zu den Häusern 20, 22 und 24
Siebeltskamp
Steinebahnweg
Steinstraße
Tegelers Weide
Tiergartenstraße
Vennestraße, Stichweg zu den Haus-Nr. 25 und 31
Wilhelm-Busch-Straße